Markt Gemeinde Vomp
Dorf 69, 6134 Vomp

Rechtsabteilung | Bauamt
Mag. Verena Ortner

+43 5242 63237- 28
recht@vomp.gv.at
www.vomp.gv.at

Aktenzahl: 131/0/35-W-2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 29.05.2026 haben

Frau Anna Weinböck und Herr Marcel Weinböck

um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für das Vorhaben

Neubau eines Wohnhauses mit Praxis und Garage auf Grundstück Nr. 421/4, KG Vomp, EZ 1291

angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 der Tiroler Bauordnung - TBO - (LGBl. Nr. 44/2022) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung für

14.09.2026, um ca. 11:00 Uhr, an Ort und Stelle (GST 421/4, Dornach 14f)

angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren (Präklusionswirkung), wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. § 42 AVG (1) lautet:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt; § 13 Abs. 5 zweiter Satz ist nicht anwendbar. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein

unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister
Karl-Josef Schubert
i.V. Der Vizebürgermeister
Ing. Michael Reindl, MSc.

MARKTGEMEINDE VOMP
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Ing. Michael Reindl, MSc. elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 21.08.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.gv.at

angeschlagen vom:	**20.08.2026**
bis einschließlich	**14.09.2026**